

# **Studienreglement Diploma of Advanced Studies (DAS) Theologie und Religionsphilosophie <sup>1</sup>**

Die Theologische Fakultät der Universität Basel und die „Stiftung DISPUTATIO für berufsbegleitende Studien in Theologie und Religionsphilosophie“ mit Sitz in Liestal erlassen gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Basel vom 18. Oktober 2001 hiermit das folgende Studienreglement.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Zweck und Geltungsbereich**

§ 1. Dieses Reglement regelt den DAS in Theologie und Religionsphilosophie an der Universität Basel gemäss § 11 des Weiterbildungsreglements.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Teilnehmenden, die dieses Studium absolvieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung des DAS in Theologie und Religionsphilosophie geregelt.

### **Trägerschaft, Kooperation**

§ 2. Trägerinnen des Studiums sind die Stiftung und die Fakultät. Als operative Leitung fungiert die Studienleitung.

<sup>2</sup> Die Studienleitung trägt die Verantwortung für die Administration.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft kann mit in- und ausländischen Universitäten und gegebenenfalls mit andern Institutionen kooperieren.

### **Organe und Zuständigkeiten**

§ 3. Das Rektorat ist zuständig für die Anerkennung und die Zertifizierung des Studiengangs.

<sup>2</sup> Die Theologische Fakultät ist verantwortlich für die Qualitätssicherung.

<sup>3</sup> Das Advisory Board, dem Vertreterinnen und Vertreter von Universitäten sowie Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft angehören, unterstützt die Studienleitung beratend in allen grundlegenden Aspekten des Studiums. Das Advisory Board wird durch die Trägerschaft bestimmt und durch das Rektorat genehmigt.

<sup>4</sup> Die Studienleitung ist zuständig für alle inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des Studiums. Sie erstellt das Curriculum und die Wegleitung. Insbesondere sorgt sie für die inhaltliche Konzeption und die organisatorische Abwicklung des Unterrichts, der Projekte, Studienwochen, Abschlussarbeiten und Prüfungen, sowie für die laufende Evaluation. Sie entscheidet über die Aufnahme ins Studium. Mindestens

---

<sup>1</sup> In Anpassung an die Studierenden-Ordnung vom 28. September 2011 und mit Wirkung ab 1. August 2012.

ein Ordinarius bzw. eine Ordinaria der Fakultät ist Mitglied der Studienleitung. Die Studienleitung wird durch die Trägerschaft bestimmt.

## **Zulassungs- und Auswahlkriterien**

§ 4. Bedingungen für die Zulassung sind:

- a) eine Maturität, ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule (Lehrerseminar) oder
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis sowie eine besondere Qualifikation auf einem für das Studium relevanten Gebiet.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Studierenden, die in den Studiengang aufgenommen werden kann, ist beschränkt.

<sup>3</sup> Den Entscheid über die Zulassung trifft die Studienleitung.

<sup>4</sup> Liegen mehr Anmeldungen von Zulassungsberechtigten vor als Studienplätze zu vergeben sind, so erfolgt die Auswahl auf der Basis qualitativer Kriterien wie Vorbildung und Berufserfahrung sowie einer Selbstpräsentation der Interessierten. Schliesslich achtet die Studienleitung auch auf eine optimale Zusammensetzung der jeweiligen Studierenden-Gruppe.

<sup>5</sup> Die Studierenden werden gemäss 20 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28.9.2011 immatrikuliert

## **II. STUDIUM**

### **Credit-Point-System, Dauer, Umfang, Methode**

§ 5. Das Studium richtet sich nach den Grundsätzen des European Credit Transfer System (ECTS). Die Studierenden müssen insgesamt 45 Credit-Points (CP) erwerben. 1 CP für berufsbegleitende postgraduale Studien entspricht 15 Unterrichtsstunden<sup>2</sup>. Die 45 zu erwerbenden CP verteilen sich folgenermassen auf die verschiedenen Studienleistungen:

Studium (Seminarbetrieb)	30 CP
3 schriftliche Arbeiten (je 2)	6 CP
Diplomarbeit	5 CP
Abschlussprüfung	4 CP

<sup>2</sup> Das Studium dauert mindestens drei Jahre.

<sup>3</sup> Die Lehrmethode ist grundsätzlich dialogisch. Dabei vermittelt das Studium ein Grundwissen aus allen in § 7 genannten Lerninhalten und arbeitet im Übrigen problemorientiert.

---

<sup>2</sup> Die Vergabe von CP richtet sich grundsätzlich nach den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

<sup>4</sup> Die Eigenleistungen der Studierenden bestehen aus der Vorbereitung auf die Studieneinheiten, aktiver Beteiligung (§ 9), Präsentationen, Projektarbeiten, drei schriftlichen Arbeiten (§ 10), Abschlussarbeit und Abschlussprüfung.

### **Arbeitsformen, Studienort**

§ 6. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel abgehalten in Form von

- a) Studienwochenenden
- b) Verlängerten Studienwochenenden
- c) Tutorien (in der Regel 3 Stunden am Abend)

<sup>2</sup> Studienort ist in der Regel das Theologische Seminar der Universität Basel. Einzelne Studientage oder -wochen können auswärts durchgeführt werden.

### **Lerninhalte und Dozierende**

§ 7. Lerninhalte des Studiums sind zentrale Themen aus folgenden Modulen:

- a) Systematische Theologie (mind. 3 CP)
- b) Bibelwissenschaften (Altes und Neues Testament), (mind. 3 CP)
- c) Geschichte des Christentums (mind. 2 CP)
- d) Hermeneutik (mind. 2 CP)
- e) Philosophie (mind. 2 CP)
- f) Ökumenische Theologie (mind. 1 CP)
- g) Religionswissenschaft und Religionstheologie (interreligiöser Dialog), (mind. 3 CP)
- h) Theologische Ethik (mind. 1 CP)
- i) Rhetorik (mind. 1 CP)
- j) Religion in Kirche und Gesellschaft (mind. 2 CP)

Die curriculare Strukturierung und organisatorische Gestaltung der Lerninhalte werden im Curriculum und in der Wegleitung beschrieben.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden oder Assistierenden theologischer Fakultäten, benachbarter Studiengänge an schweizerischen und ausländischen Universitäten sowie aus wissenschaftlich qualifizierten Expertinnen bzw. Experten aus Kirche und Gesellschaft. Sie werden durch die Studienleitung für die Gestaltung eines Teiles des Studiums als Referentinnen bzw. Referenten eingeladen.

## **III. LEISTUNGSNACHWEISE UND PRÜFUNGEN**

### **Leistungsnachweise**

§ 8. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) die erforderlichen Credit-Points pro Modul und insgesamt erworben,
- b) drei schriftliche Arbeiten (§ 10) und

c) die Abschlussarbeit (§ 11) verfasst hat.

### **Präsenz, aktive Mitwirkung**

§ 9. Voraussetzung für die Anrechnung einer Studienleistung ist aktive Beteiligung.

<sup>2</sup> Für Dispensationen und Beurlaubungen ist die Studienleitung zuständig.

### **Schriftliche Arbeiten**

§ 10. Während des Studiums sind drei schriftliche Arbeiten zu verfassen, durch welche die Studierenden eine selbständige, kompetente und vertiefte Beschäftigung mit Einzelthemen des Studiums nachweisen. Die Arbeiten sollen mindestens 8 Seiten umfassen.

<sup>2</sup> Die schriftlichen Arbeiten sind grundsätzlich auf mehrere Semester und verschiedene Studieninhalte zu verteilen. Die Arbeiten werden fachlich begleitet.

<sup>3</sup> Die Studienleitung beurteilt, ob eine Arbeit den Leistungsanforderungen genügt und angenommen wird.

### **Abschlussarbeit**

§ 11. Ziel der Abschlussarbeit ist es, den Nachweis einer eigenständigen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Fragestellung im Bereich von Theologie und Religionsphilosophie zu erbringen.

<sup>2</sup> Das Thema der Abschlussarbeit wird zwischen der Studienleitung und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbart. Es ist darauf zu achten, dass das Thema der Abschlussarbeit sich auf verschiedene Lerninhalte (§ 7) bezieht.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abschlussarbeit ist schriftlich dokumentiert vorzulegen und sollte einen Umfang von mindestens 40 Seiten aufweisen. Die Abschlussarbeit wird vor der Studierendengruppe präsentiert.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Studienleitung. Der Entscheid lautet auf: angenommen oder nicht angenommen.

<sup>5</sup> Bei Nichtannahme kann ein zweites Mal eine Arbeit eingereicht werden. Dabei kann es sich um eine Überarbeitung der ersten oder um eine neue Arbeit handeln.

### **Abschlussprüfung**

§ 12. Im Anschluss an die Präsentation der Abschlussarbeit findet mit der betreffenden Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eine eineinhalbstündige mündliche Abschlussprüfung statt.

<sup>2</sup> Die Abschlussprüfung wird von mindestens drei Mitgliedern der Studienleitung abgenommen, wobei mindestens eine Fakultätsvertreterin bzw. ein Fakultätsvertreter in der Studienleitung anwesend ist.

<sup>3</sup> In der mündlichen Prüfung haben sich die Studierenden über das im Studium Erlernte und Erarbeitete auszuweisen. Thema der mündlichen Prüfung ist die Abschlussarbeit einerseits und der ganze Stoff des Studiums andererseits.

<sup>4</sup> Die anwesenden Mitglieder der Studienleitung entscheiden darüber, ob die Abschlussprüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Der Entscheid ist kurz zu begründen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

<sup>5</sup> Die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist einmal möglich.

## **Abschluss**

§ 13. Das Studium schliesst mit dem Diploma of Advanced Studies in Theologie und Religionsphilosophie ab.

<sup>2</sup> Das Zertifikat wird vom Rektorat der Universität Basel verliehen und ist von der Vizerektorin oder dem Vizerektor des Ressorts Lehre/Weiterbildung, der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät, der Leiterin oder dem Leiter der UniWeiterbildung sowie einem Mitglied der Studienleitung unterzeichnet.

## **IV. KOSTEN, AUSSCHLUSS, RECHTSMITTEL, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Kosten und Annullierung**

§ 14. Die Stiftung legt in Absprache mit Fakultät und Studienleitung das Studiengeld fest.

<sup>2</sup> Die Studienleitung regelt die Zahlungs- und Annullierungsmodalitäten für die Studierenden mit der Aufnahmevereinbarung.

### **Ausschluss**

§ 15. In sinngemässer Anwendung von § 28 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28.9.2011 befindet das Rektorat auf Antrag der Studienleitung über den Ausschluss.

### **Versicherungen**

§ 16. Versicherungen (Unfall, Haftpflicht usw.) sind Sache der einzelnen Studierenden. Die Trägerschaft haftet nicht für entsprechende Schäden unversicherter Studierender oder durch sie zu Schaden gekommener Dritter.

### **Rechtsmittel**

§ 17. Verfügungen, die nach Massgabe dieses Studienreglements erlassen werden, sind bei der Rekurskommission der Universität Basel anfechtbar.

### **Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen**

§ 18. Den Teilnehmenden, die das Studium bereits begonnen haben, werden die bisher erbrachten Studienleistungen entsprechend diesem Reglement angerechnet.

**Inkrafttreten**

§ 19. Dieses Studienreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

**Vom Rektorat genehmigt am 21. August 2012**